

terbliebenenversorgung und auf die Zuschüsse finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung.

II. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Soweit nach diesem Gesetz Rechte von der Dauer der Zugehörigkeit zum Senat abhängig sind, steht der Zugehörigkeit zum Senat die Zugehörigkeit zum Magistrat gleich.

§ 26

Die §§ 22 und 23 finden auf Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen keine Anwendung.

§ 27

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

1102-1-a

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Senats*

Vom 14. Dezember 1962*

Artikel I*

Artikel II*

1. Die durch Artikel I Nr. 6 und 8 bis 12 geänderten Vorschriften finden auch auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Senats und ihre Hinterbliebenen Anwendung; die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge werden unter Zugrundelegung der sich aus Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ergebenden Bezüge festgesetzt. Dies gilt auch für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Magistrats, die auf Grund der erstmaligen Wahl des Senats aus ihrem Amt ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen. Die bisher

Überschrift: Ges. über d. Rechtsstellung d. Mitglieder d. Senats GVBl. Sb. II 1102-1
Datum: GVBl. S. 1302

Art. I: Änderungsvorschrift

Art. II Nr. 1 Satz 1: Art. I Nr. 6 u. 8 bis 12, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, §§ 15, 17 bis 20; Art. I Nr. 4 Buchst. a, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, § 11 Abs. 1 Buchst. a u. b

Art. II Nr. 1 Satz 3: Angef. durch LBesAG v. 23. 12. 1964, GVBl. S. 1361, Art. V

Art. II Nr. 3: Kursivdruck, jetzt § 22 Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1

Art. II Nr. 4: Art. I Nr. 15, vgl. jetzt Ges. i. d. F. v. 1. 3. 1963, GVBl. Sb. II 1102-1, § 22

- geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts und die Berechnung des Ruhegehalts finden weiterhin Anwendung, wenn dies für den Versorgungsberechtigten günstiger ist.
2. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Senats finden weiterhin die bisher geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts und die Berechnung des Ruhegehalts Anwendung, wenn dies für das Mitglied des Senats günstiger ist.
 3. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Senats, die infolge ihrer Zugehörigkeit zum Senat sich als Beamter im einstweiligen Ruhestand befinden oder als Richter ihres Amtes enthoben sind, erlangen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines aus ihrem Amt ausgeschiedenen Beamten oder Richters im Sinne des § 19. Die vorangegangene Zeit im einstweiligen Ruhestand gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.
 4. Artikel I Nr. 15 ist bereits mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an anzuwenden.

Artikel III*

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1963 in Kraft.

Art. III: Vollzogene Ermächtigungsvorschrift

111-1

**Gesetz
über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den
Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz)**

Vom 28. März 1958*

ABSCHNITT I

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1 *

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sofern sie am Tage der Wahl

Datum: Verk. am 3. 4. 1958. GVBl. S. 305

§ 1 Abs. 1: Art. 116 Abs. 1 GG BGBl. III 100-1

§ 1 Abs. 2: Gegenstandslos, da in bezug genommenes Ges. über d. Zuzug nach Berlin v. 9. 1. 1951. VOBl. I S. 84, aufgeh. durch Ges. v. 29. 9. 1961, GVBl. S. 1421, § 1